

# Ausbildungsvertrag

Zwischen

- der Evangelischen Kirche von Westfalen als Veranstalterin des  
C-Kurs Kirchenmusik popular

vertreten durch das Landeskirchenamt in Bielefeld, dieses vertreten durch den  
Leiter/die Leiterin des Kurses - Veranstalterin -

und

der Bewerberin/dem  
Bewerber

geboren am

wohnhaft in

Konfession

Zugehörige Landeskirche:


- im Falle der Minderjährigkeit -

gesetzlich vertreten durch die Personensorgeberechtigten,

Name:

Name:

wohnhaft in


- Vertragspartner -

wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Aufnahme

(1) Die Veranstalterin nimmt die Bewerberin/den Bewerber

vom Kursbeginn  
an

mit Wirkung vom

in die Ausbildung „C-Kurs Kirchenmusik popular“ auf mit dem Ziel

der C-Prüfung

Fachrichtung Klavier/Gitarre (Popularmusik)

Fachrichtung Chorleitung (Popularmusik)

- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Erwartung, dass die Bewerberin/der Bewerber die Ausbildung absolviert und den angestrebten Ausbildungsabschluss erreicht.
- (3) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen/C-Kirchenmusiker vom 18. Januar 2018 (KABl 2018, S. 3). Der Bewerberin/dem Bewerber ist diese Ordnung bekannt. Sie/er verpflichtet sich, die angebotenen Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig zu besuchen.

## **§ 2 Teilnahmegebühr**

- (1) Für die Teilnahme an der Ausbildung „Popularmusik in der Kirche“ hat die Bewerberin/der Bewerber eine Gebühr zu entrichten. Für die Zahlung der Kursgebühr haften die Vertragspartner als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kursgebühr beträgt insgesamt 3.300,00 € und ist in Halbjahresraten in Höhe von derzeit 825,00 € zu zahlen. Sie ist zu Beginn des Halbjahres fällig.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kursgebühr
  - beginnt in dem Halbjahr, in dem die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer den ersten Unterricht erhält.Zahlungstermine sind: 01.10.2021 / 01.04.2022 / 01.10.2022 / 01.04.2023
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kursgebühr endet in dem Halbjahr, in dem die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer zum letzten Male unterrichtet worden ist.
- (5) Die Veranstalterin ist berechtigt, die Höhe der Kursgebühr mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten zu ändern.

## **§ 3 Beendigung des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag endet
  - a) mit Aushändigung des Abschlusszeugnisses,
  - b) durch Auflösungsvertrag,
  - c) durch Kündigung durch die Kursteilnehmerin/den Kursteilnehmer,
  - d) aufgrund einer Kündigung durch die Veranstalterin, wenn die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer ihre/seine Pflichten aus diesem Vertrag beharrlich verletzt.

- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kursgebühr endet im Falle einer Beendigung des Vertrages nach Absatz 1 Buchstabe d) abweichend von § 2 Absatz 4 mit Ablauf des Halbjahrs, in dem die Kündigung ausgesprochen wird.
- (3) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

Der Ausbildungsvertrag wird erst wirksam mit erfolgter Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Ausbildung gemäß § 3 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen/C-Kirchenmusiker vom 18. Januar 2018 (KABl 2018, S. 3).

Bielefeld, den

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift

Kursteilnehmerin/Kursteilnehmer)

- bei deren/dessen Minderjährigkeit -

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(beide            Unterschriften            der  
Personensorgeberechtigten)